

Sonderurlaub für Lehrerinnen und Lehrer ist immer ein besonderes Problem. Häufig wird der Eindruck vermittelt, dass Lehrkräfte private Angelegenheiten ausschließlich in ihrer unterrichtsfreien Zeit erledigen sollen/müssen, um einen Unterrichtsausfall zu vermeiden. Hier noch einmal die wesentlichen Rechtsgrundlagen im Überblick:

<ul style="list-style-type: none"> • §§ 26, 39 Abs. 3 FrUrIV NRW • § 29 Abs. 2 TV-L plus Protokollklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2 • BASS 20-23 Nr. 3 	<p>Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, karitative, sportliche und ähnliche Zwecke (bis zu 5 – Ausnahme (BR DI): bis zu 10 – Arbeitstagen / Kalenderjahr)</p> <p>Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Nichtamtliche) berufliche Fortbildung: Sonderurlaub außerhalb der Schulferien genehmigungsfähig bei Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht (auch bei kirchlicher Lehrerfortbildung) bzw. bei Erweiterung der Handlungskompetenz der Teilnehmer/-innen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen • wenn kirchliche Lehrerfortbildung auf Einsatz im Religionsunterricht vorbereitet: formloser Antrag an Bezirksregierung • sportliche Zwecke: § 26 Abs. 2 FrUrIV NRW, dann bis zu 10 Arbeitstage Freistellung möglich • Arbeit in Gremien (Tagungen vertragsschließender Gewerkschaften): bis zu 8 Werktagen
<ul style="list-style-type: none"> • § 25 FrUrIV NRW • § 29 Abs. 2 TV-L 	<p>Urlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung aml. Termine, z.B. Ladung vor Gericht als unbeteiligter Zeuge • Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamts (Ausübung eines Mandats in der Gemeinde, Ausschusstätigkeit etc.)
<ul style="list-style-type: none"> • § 33 Abs.1,4, 6 FrUrIV NRW • § 29 Abs. 1,3 TV-L • SGB V § 45 Abs. 2 	<p>Urlaub / Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederkunft der Ehefrau / eingetragenen Lebenspartnerin (1 Arbeitstag) • Tod der Ehefrau/des Ehemanns, eingetr. Lebenspartner/-in, eines Kindes oder Elternteils (2 Arbeitstage) • Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort (1 Arbeitstag) • 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum (1 Arbeitstag) • (Schwere) Erkrankung eines im selben Haushalt lebenden Angehörigen, sofern keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht (1 Arbeitstag pro Kalenderjahr); Notwendigkeit muss ärztlich bescheinigt werden. • (Schwere) Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren oder einer Betreuungsperson für das noch nicht 8 Jahre alte bzw. dauernd pflegebedürftige Kind des Beschäftigten (bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, max. 12); (evtl. 10 Arbeitstage pro Kind, max. 25, sofern die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen) * • sonstige dringende Fälle (bis zu 3 Arbeitstagen) • Urlaub für Bade- und Heilkuren (bei beamteten Lehrkräften nur in Schulferien!) • Begleitung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines behinderten / auf Hilfe angewiesenen Kindes oder eines Angehörigen gem. § 20 Abs. 5 VwVfG NRW bei einer stationären Krankenhausbehandlung (5 Arbeitstage / Kalenderjahr); die Notwendigkeit der Begleitung muss durch die stationäre Einrichtung bescheinigt werden.

Vorsitzende der Personalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und WBKs bei den Bezirksregierungen NRW:

Arnsberg	Dorothee Kreitz-Dammer	0172 / 58 62 838	0 23 64 / 68400	kreitz-dammer@t-online.de
Detmold	Hendrik Sauerwald	0 52 31 / 71 - 17 49	0 52 51 / 52 78 04	hendrik.sauerwald@gmx.de
Düsseldorf	Florian Hillje	02 11 / 475 - 4005	0179 / 409 30 20	florian.hillje@gmx.de
Köln	Sabine Küfer	02 21 / 1 47 25 14	02 21 / 2 79 04 15	kuefer.putsch@netcologne.de
Münster	Ulrich Martin	02 51 / 411 - 4139	0 28 61 / 60 38 31	un.martin@t-online.de

<ul style="list-style-type: none">• § 72 Abs. 3 LBG• § 29 Abs. 2 TV-L• § 25 FrUrlV NRW	Urlaub zur Ausübung eines Mandats <ul style="list-style-type: none">• Vertretung in Gemeinde, Gemeindeverband, Bezirksvertretung• Ausschussmitglied nach Kommunalverfassungsrecht• ehrenamtliches – von einer kommunalen Vertretung gewähltes – Mitglied eines gesetzlichen Ausschusses• Mitglied eines Regionalrates infolge Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung• Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund (Antrag durch Gewerkschaft): ohne zeitliche Begrenzung
<ul style="list-style-type: none">• § 34 FrUrlV NRW• § 28 TV-L• § 29 Abs. 3 TV-L	Urlaub in besonderen Fällen (ohne Besoldung) <ul style="list-style-type: none">• Vorliegen eines wichtigen Grundes ☞☞☞dienstliche Gründe stehen nicht entgegen• bis zu 6 Monaten (in Ausnahmefällen länger, nur durch oberste Dienstbehörde))• Beihilfeanspruch bleibt bestehen, wenn Urlaub ohne Dienstbezüge insges. nicht länger als 30 Tage pro Kalenderjahr
KEIN Antrag auf Sonderurlaub bei <i>amtlicher</i> Lehrerfortbildung – <i>dienstliche</i> Tätigkeit!!!	

* In SGB V § 45 Absatz 2a finden sich für die Jahre 2024 und 2025 abweichende Regelungen:

Sonderregelung 2025: Ohne Berücksichtigung der Jahresarbeitsentgeltgrenze kann zur Betreuung eines erkrankten Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten bzw. auf Hilfe angewiesenen Kindes Urlaub im Umfang von bis zu 13 Arbeitstagen, für Alleinerziehende bis zu 26 Arbeitstagen, im Kalenderjahr bewilligt werden. Bei mehreren Kindern kann dieser Urlaub für nicht mehr als 30 Arbeitstage, für Alleinerziehende nicht mehr als 60 Arbeitstage, im Kalenderjahr umfassen.

Urlaub wird auf Antrag bewilligt; der Antrag ist rechtzeitig zu stellen, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Der Antrag auf Urlaub für staatsbürgerliche Pflichten ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Urlaubsanlasses zu stellen. Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Beamtin oder der Beamte hat dafür zu sorgen, dass ihr oder ihm Mitteilungen ihrer oder seiner Dienstbehörde jederzeit zugestellt werden können.

Die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs muss gewährleistet sein. Lehrkräften an öffentlichen Schulen darf Urlaub zur Fortbildung oder zur Durchführung von Studienreisen nur während der Schulferien bewilligt werden; hierbei kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

Mit dem Wesen der Erteilung von Sonderurlaub verträgt es sich nicht, regelmäßig zu verlangen, dass der Unterricht vor der Beurlaubung erteilt oder im Anschluss daran nachgeholt wird. Eine entsprechende Auflage wird aber insbesondere dann notwendig sein, wenn dem Beurlaubungsantrag trotz Bedenken stattgegeben worden ist. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, können mit dieser auch andere Auflagen (z.B. Bericht über die Veranstaltung) verbunden werden; insoweit verbietet sich jedoch gleichfalls eine schematische Verfahrensweise.

Eine Verordnung kann nicht alles in allen Einzelheiten regeln – mitunter ist die Schulleitung gefordert, mit Augenmaß solche Fälle aufzufangen, die nicht ins vorgegebene Raster passen. In den meisten Fällen ist sie für die Genehmigung zuständig.

***Offene Fragen? Bitte wenden Sie sich an ein
Personalratsmitglied des PhV!***